



Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das Mindestalter, für den vorzeitigen Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das Mindestalter setzt voraus, dass der dargelegte Sachverhalt einen Einzelfall von besonderer Bedeutung definiert und sich hieraus keine Rechtsansprüche für andere, anscheinend gleichgelagerte Fälle ableiten lassen. Dies wäre regelmäßig nur bei Vorliegen der folgenden Umstände der Fall:

1. Die Benutzung eines altersgerechten Kraftfahrzeuges (Leichtkraftrad, vierrädriges Kfz (Quad), vierrädriges Leichtfahrzeug u.ä.) ist dem/der Antragsteller/in aus nachvollziehbaren tatsächlichen Gründen nicht zumutbar oder die zurückzulegende Wegstrecke je Fahrt beträgt mehr als 50 Kilometer. Unzumutbar wird die Benutzung im Übrigen nicht allein dadurch, dass man auf einem motorisierten Zweirad der Witterung ausgesetzt ist oder die Benutzung statistisch gesehen gefährlicher ist als die Benutzung eines geschlossenen Fahrzeuges.
2. Unter der Voraussetzung zu 1 sind für die zurückzulegende Wegstrecke - jeweils für Hin- und Rückfahrt - bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, deutlich mehr als 1 1/2 Stunden zu veranschlagen. Dies gilt auch, wenn die zumutbaren Zeiten z. B. nur unter Einbeziehung eines altersgerechten Fahrzeuges für Fahrten zum Bahnhof/Busbahnhof wegen der abgelegenen Wohnlage eingehalten werden können.
3. Unter Berücksichtigung der Punkte 1 und 2 kommen auch Fahrgemeinschaften nicht in Betracht. In der Regel sollten Mitfahrgelegenheiten bei Nachbarn, Freunden und Bekannten möglich sein, die dann ggf. zwar nicht am Ort der schulischen, beruflichen oder sportlichen Ausbildung enden, aber doch evtl. an Knotenpunkten des öffentlichen Nahverkehrs.
4. Die Problematik des Erreichens der schulischen, beruflichen oder sportlichen Ausbildungsstätte ist in der Regel schon frühzeitig bekannt. Welche Lösungsstrategien wurden hierzu entwickelt und warum greifen diese jetzt nicht (mehr)?
5. Die persönliche Situation (ohne wirtschaftliche Gesichtspunkte) des Antragstellers bedarf im Vergleich zu gleichgelagerten Fällen und unter Beachtung der vorgenannten Punkte einer besonderen Berücksichtigung und die Versagung würde zu einer unzumutbaren Härte im Einzelfall führen.

Alle diese Sachverhalte sind ggf. ausführlich zu begründen und notwendige Fahrzeiten sowie sonstige vorgebrachte Tatsachen sind ausreichend nachzuweisen. Bevor letztlich eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, müssen alle anderen alternativen Möglichkeiten aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden.

Unabhängig von den vorerwähnten Voraussetzungen und Nachweisen, ist in einer medizinisch-psychologischen-Untersuchung (MPU) zu klären, ob der/die Antragsteller/in trotz des noch nicht erreichten Mindestalters geeignet ist, ein Kraftfahrzeug sicher alleine im Straßenverkehr zu führen. Diese Begutachtung ist bei vorzeitigen Erteilungen gesetzlich vorgeschrieben und wird auch durch das „Fahren ab 17“ nicht berührt.